

Vollmacht

zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde Dahme-Spreewald



1. FahrzeughalterIn												
Name, Vorname												
Anschrift (Str., Hsnr., PLZ, Ort)												
2. Angaben zur Vollmacht												
Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (FahrzeughalterIn) Herrn/Frau/Firma (Bevollmächtigte/r)												
Name, Vorname												
Anschrift (Str., Hsnr., PLZ, Ort)												
das nachstehende Fahrzeug												
<input type="checkbox"/> auf meinen/unseren Namen zuzulassen						<input type="checkbox"/> die Eintragung einer technischen Änderung						
<input type="checkbox"/> eine Namens-/Anschriftenänderung vornehmen zu lassen						<input type="checkbox"/> außer Betrieb zu setzen						
3. Angaben zum Fahrzeug												
Kennzeichen alt						Mitnahme des Kennzeichen			<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Fahrzeug-Ident-Nr. (FIN)												
Hersteller												
eVB-Nummer						<input type="checkbox"/> Feinstaubplakette			<input type="checkbox"/> 100 km/h-Schild			
Kennzeichenwahl		<input type="checkbox"/> LDS		<input type="checkbox"/> KW		<input type="checkbox"/> LN		<input type="checkbox"/> LC				
<input type="checkbox"/> Wunsch Kennzeichen: _____						<input type="checkbox"/> laufende Serie						
<input type="checkbox"/> E-Kennzeichen			<input type="checkbox"/> grünes Kennzeichen									
<input type="checkbox"/> H-Kennzeichen			<input type="checkbox"/> Saisonkennzeichen			von				bis		
4. Die Zulassung des Fahrzeuges soll erfolgen als:												
<input type="checkbox"/> Mietwagen			<input type="checkbox"/> Taxi			<input type="checkbox"/> Selbstfahr-Vermietfahrzeug			<input type="checkbox"/> Anhängerzuschlag			
<input type="checkbox"/> Anhänger aussch. für Sportzwecke gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2e FZV						<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____						
5. Erklärung												
Ich erkläre mein ausdrückliches Einverständnis damit, dass dem jeweiligen Bevollmächtigten in datenschutzrechtlicher Hinsicht meine kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse bekannt gegeben und Auskunft hinsichtlich eventueller Gebührenrückstände, die im Zusammenhang mit vorausgegangenen Zulassungen oder Außerbetriebssetzungen meines Fahrzeuges entstanden sind, erteilt werden darf.												
Diese Vollmacht umfasst das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht durch den Bevollmächtigten:												
<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein									
<input type="checkbox"/> Die anliegenden Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13. und 14 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind mir bekannt.												
6. Anlagen (Bei der Zulassung müssen sowohl die Identität des Bevollmächtigten als auch die des Vollmachtgebers vorliegen.)												
<input type="checkbox"/> Personalausweis			<input type="checkbox"/> Reisepass mit Meldebescheinigung			<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis mit Reisepass u. ggf. Meldebescheinigung (nur Original)						
<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer												

Ort, Datum

Unterschrift



Informationen zur Erhebung von Daten

gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

Welche Daten werden verarbeitet?

Für die Durchführung und den Abschluss des Antragsverfahrens erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Für die Zulassung eines Fahrzeuges, eines Kleinbootes, der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen oder roten Dauerkennzeichen werden Angaben zu Ihrer Person verarbeitet.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

Verantwortlicher Fachbereich:
Straßenverkehrsamt
Zulassungsbehörde

Welcher Fachbereich kann Fragen zum Antragsverfahren beantworten?

Landkreis Dahme-Spreewald
Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde
Fontaneplatz 10c
15711 Königs Wusterhausen

Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald

Michael Schulze
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 20-1226
E-Mail: datenschutz@dahme-spreewald.de

Wofür werden meine Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, damit Ihr Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges, eines Kleinbootes, der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen, Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und Ausfuhrkennzeichen bearbeitet werden kann. Mit dem Antragsverfahren ist die Zahlungsabwicklung, Speicherung im örtlichen Fahrzeugregister bis zur Übernahme im Zentralen Fahrzeugregister und die Übermittlung an andere Einrichtungen verbunden. (§§ 33 bis 43 StVG, §§ 57 bis 65 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), § 6a Abs. 8 StVG i.V.m. dem Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Brandenburg) §§ 18 bis 22 FZV)

An wen werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (§ 51 StVG und/oder § 28 Abs. 4 StVG)
- ggf. Landkreis Dahme-Spreewald – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung mittels Kostenbescheid erfolgt
- Zollbehörde zur Berechnung der Kfz Steuer



Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrzeugzulassungsverordnung geboten ist. Die Daten werden aus dem örtlichen Fahrzeugregister des Landkreises Dahme-Spreewald fristgemäß (3 bis 10 Jahre) gelöscht, wenn Ihr Fahrzeug abgemeldet oder in einen anderen Landkreis umgeschrieben worden ist bzw. eventuell ins Ausland verbracht wurde.

Welche Rechte habe ich?

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten. Sollten Daten über Ihre Person falsch oder nicht mehr aktuell sein, dürfen Sie deren Berichtigung verlangen. Sie können außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung. (Art. 15 ff. EU-DSGVO)

Kann ich eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten widerrufen?

Soweit Daten erhoben werden, für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt (z. B. Ihre Telefonnummer), können Sie jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Sie können Ihre Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Dahme-Spreewald, Straßenverkehrsamt, Zulassungsbehörde, Fontaneplatz 10c in 15711 Königs Wusterhausen oder per Fax an die 03375/262670 zu übermitteln. (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

Kann ich mich beschweren?

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14352 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

Muss ich meine Daten angeben und was passiert, wenn ich das nicht tue?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung und Speicherung im Fahrzeugregister gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Wo werden über mich Informationen eingeholt? (Trifft nur zu für die Erteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung)

Zur Prüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit werden Auskünfte aus den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholt. Auskünfte aus diesen Registern (Zentrales Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister) erhalten nur berechtigte Stellen und der Betroffene selbst. (§ 52 StVG/§ 41 FZV).